Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 132/24 Berlin, 21.10.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort	
Mittwoch, 21.01.2026	09:00 Uhr	1711 Sitziinassaai	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin	

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
77,38/10.000	Wohnung mit Keller	95	37820

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur-	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
	stück			
Stadt Charlottenburg	Fl. 11, Nr. 2848/168		10589 Berlin, Kammi- ner Straße 29, 29 A-B, 30, 30 A, Osnabrücker Straße 9, 9 A, 10, 11, Herschelstraße 1-3, 3 A-B	6.493

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

_		
	Eigentumswohnung in der Kamminer Straße 29, 10589 Berlin. Es handelt sich um eine 3-Zimmer-Wohnung mit zugeordnetem Keller Nr. 95 im 4. OG rechts in einem 5-geschossigen, unterkellertem Mehr-	400.000,00 €
	familienhaus. Die Wohnung Nr. 95 befindet sich im Haus Kamminer	
	Straße 29 und besteht aus 3 Zimmern, Wannen-Bad mit WC, Diele,	
	Flur, Abstellraum und Balkon. Es fand lediglich eine Außenbesichti-	
	gung statt.	
	Wohnfläche: ca. 86,52 m²	
	Baujahr: ca. 1927, wiederaufgebaut ca. 1954	
	Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen	
	(Stand: Juni 2025).	

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 400.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 20.12.2024. Die Beschlagnahme erfolgte am 20.12.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, <u>bereits drei Wochen vor dem Termin</u> eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.